

MIETVERTRAG

1. Vertragsparteien: Schenk Bootbau GmbH, Gwattstrasse 42, 3604 Thun 033 335 11 77

Vermieterin: Mieter/Mieterin: Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ PLZ/ORT: _____
Geburtsdatum: _____ Telefon: _____
E Mail: _____

Mietboot: Jeanneau 695 Level 6.5. Level 4.8

Mietdauer/ Treibstoff: Datum: _____ Zeit: _____ Zählerstand: _____ Schäden: Ja / Nein

Rückgabe: Datum: _____ Zeit: _____ Zählerstand: _____ Schäden: Ja / Nein

Treibstoff: Tagespreis CHF _____ * Liter _____ = CHF _____

3. Extras: Fahrer CHF 90.00 pro Stunde

4. Mietkosten Die Mietkosten Gemäss Aktueller Preisliste in von CHF _____
werden vor Mietantritt bezahlt.

5. Mietzeitüberschreitung: Wird die abgemachte Mietdauer ungefragt überschritten, haftet der Mieter/die Mieterin mit pauschal CHF 100.- je angefangener Stunde. Sollte deshalb der Nachmieter seinen Mietzeit nicht antreten können ist der Vormieter dem Vermieter für den kompletten Schaden haftbar.

6. Kautions: Die Vermieterin kann eine Kautions von CHF 500.- vor Antreten der Miete zur Hinterlegung verlangen.

7. Weitere Bestimmungen: Es sind keine Anlegemanöver in Häfen, erlaubt. Das Führen des Mietbootes ist ab einem Promillewert von 0.5 nicht mehr erlaubt. Es dürfen keine Schulung/Lehrfahrten mit dem Mietobjekt gemacht werden. Untermeite ist verboten.

8. Personenversicherung: Die Vermieterin lehnt jede Haftung und deren Kostenfolge bei Personenschäden vollumfänglich ab. Der Mieter/die Mieterin sowie seine/ihre Gäste sind für eine entsprechende Unfall- und Personenschutzversicherung selbst verantwortlich.

9. Einführung: Der Mieter/die Mieterin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift sowohl die fachgerechte Einführung in die Handhabung des Mietbootes als auch das aufmerksame Durchlesen und die Kenntnisnahme des Informationsblatts.

10. Übergabe: Der Zustand des Mietbootes ist zusammen mit dem Personal der Vermieterin vor dem Ablegen zu kontrollieren. (Tankfüllmenge, Notmaterial) Allfällige Schäden sind im Zustandsprotokoll einzutragen und mit Fotos zu belegen.

11. Allgemeine Bedingungen Der Mieter/die Mieterin erklärt hiermit die aufgeführten Mietbedingungen mit Einschluss des Gerichtsstands zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt diese als verbindlich an.

12. Unterschriften: Der Mieter bestätigt durch Zahlung des Mietpreises den Mietvertrag und die Allgemeinen Mietbedingungen gelesen und einverstanden zu sein.

Der Mieter/in: Ort / Datum

Der Vermieter: Ort / Datum

Allgemeine Mietbedingungen

1. Anerkennung

Der/Die MieterIn anerkennt ausdrücklich die allgemeinen Mietbedingungen als integrierenden Bestandteil des Mietvertrages, insbesondere die Haftung für durch den/die MieterIn verursachte Schäden am Mietobjekt oder an Dritteigentum und ist besorgt, dass er/sie ordnungsgemäss über die Handhabung des Mietobjektes orientiert wird.

2. Beginn und Ende der Miete

Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermietfirma sofort zu benachrichtigen. Wird das Mietobjekt nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der/die MieterIn für jede Stunde oder angefangene Stunde zu zahlen. Bei Absagen von vereinbarten Reservierten Mieten bis 48 Stunden vor Mietantritt ist kostenfrei. Bis 24 Stunden vor Mietantritt 50% Nach 24 Stunden vor Mietantritt schuldet der/die MieterIn der Vermietfirma den kompletten Mietbetrag.

Der/Die MieterIn überprüft vor Mietbeginn ob alle notwendigen Schiffspapiere und das vorgeschriebene Rettungsmaterial und Feuerlöschgerät, sowie ob genügend Treibstoff an Bord sind.

3. Berechtigung zum Führen der Mietboote

Zum Führen des Mietbootes ist berechtigt, wer als MieterIn desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist. Kenntnisse über die geltenden Vorschriften in der Schweiz hat. Ferner sind berechtigt vom/von der MieterIn ausdrücklich und unter seiner/ihrer Verantwortung ermächtigte Drittpersonen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Lernfahrten mit dem Mietboot sind nicht gestattet. Für allfällige Übertretungen oder Missachten von Vorschriften haftet der/die MieterIn vollumfänglich.

Der/Die MieterIn amtiert als Schiffsführer und ist als solcher für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich, insbesondere:

- der Einhaltung der maximalen Beladung (Personenanzahl) gemäss Eintrag im Schiffsausweis
- der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Uferzonen.
- nicht befahren der Zone zwischen Schloss Schadau und Länthe Hünibach (NICHT BEFAHREN DER AARE!!)
- die Einhaltung aller geltenden Fahrregeln gemäss Schifffahrtsrecht.

4. Mietboot

Das Mietboot wird in ordentlichem Zustand abgegeben; Treibstoff, Kühlwasser und Motorenöl werden täglich kontrolliert und bei Bedarf aufgefüllt. Der/die MieterIn verpflichtet sich zum Mietboot Sorge zu tragen und in sauberem Zustand zurückzugeben. Entstehen über die Massen aufwendige Reinigungsarbeiten werden diese durch die Bootsvermietung ausgeführt und mit CHF 80.-/h in Rechnung gestellt.

5. Pflichten bei Unfall

Der/Die MieterIn sorgt bei einem Unfall für die sofortige Verständigung der Vermietfirma, damit gemeinsam der Schaden und das weitere Vorgehen abgesprochen werden kann. Bei grossem Sach- oder Personenschaden muss umgehend die Seepolizei beigezogen werden. Ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen.

6. Haftpflicht-Vollkaskoversicherung

Im Schadensfall hat der/die MieterIn einen Selbstbehalt von CHF 500.- zu tragen. Fallen die Reparaturkosten niedriger aus, so wird der Restbetrag dem Mieter nach der Reparatur zurückerstattet.

Der/Die MieterIn bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nicht gedeckt werden (z. B. Grobfahrlässigkeit, zerschnittene Polster, defekte Ausrüstung, defekter Propeller, Schaden durch Anker, verlorene Objekte, etc.). Die Vermietfirma lehnt jede Verantwortung und

Kostenfolge bei Personenschäden vollumfänglich ab. Der/Die MieterIn und weitere Gäste der Mietboote sind für eine entsprechende Unfall- / Personenschutzversicherung selbst verantwortlich.

7. Haftung der Vermietfirma

Die Vermietfirma haftet nicht für Schäden, die dem/der MieterIn dadurch entstehen könnten, dass sich am Mietobjekt irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterfahrt verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschäden verursacht.

8. Reparaturen

Der/Die MieterIn ist verpflichtet, das Mietobjekt vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, dass sich das Mietobjekt bei der Übergabe in Ordnung befindet. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der/die MieterIn wie in Punkt 6 und 7 beschrieben haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Vermietfirma bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermietfirma dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietobjekt nicht vorgenommen werden.

9. Vertragserfüllung

Für den Fall, dass das Mietboot in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermietfirma das Recht, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den/die MieterIn kann die Vermietfirma den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres mit der geleisteten Kautionsverrechnung verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Obligationenrecht.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Vermietfirma. Der/Die MieterIn erklärt ausdrücklich, dass er/sie sich unter Verzicht auf seinen/ihren ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.